

# Der Schutz der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale

von Michel Paroussis

## 1. Einleitung

Die Benutzung der Satelliten zur interkontinentalen Übertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen, die die Entwicklung der Technik in den letzten zwei Jahrzehnten ermöglicht hat, stellt sich heute als eine Selbstverständlichkeit dar. Gleichzeitig stellt sie die internationale Gesellschaft vor politische, wirtschaftliche, kulturpolitische und juristische Probleme, die nur auf der Basis der Zusammenarbeit und Verhandlungsbereitschaft im Rahmen der Weltorganisationen gelöst werden können. Das Brüsseler „Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale“ ist das erste internationale Instrument, das ausschließlich jene Probleme erfaßt, die von der Satellitentechnik verursacht werden. Es ist das Ergebnis der diplomatischen Konferenz, die in Brüssel vom 6. bis 21. Mai 1974 stattgefunden hat. An dieser Konferenz haben 47 Staaten als Vollmitglieder, 10 mit Beobachterstatus, 5 internationale zwischenstaatliche Organisationen und 17 internationale private Organisationen teilgenommen.<sup>1</sup> Diese letzten haben die Interessen der Urheber, der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vertreten.

Der Konferenz von Brüssel gingen drei Regierungsexpertentreffen voraus, die in Lausanne (April 1971), Paris (Mai 1972) und Nairobi (Juli 1973) stattfanden und die den Diskussionsrahmen und die Orientierung der angestrebten Regelung bestimmt haben.

Die Absicht des vorliegenden Artikels liegt darin, Einsicht in die Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens zu gewinnen und eine Abgrenzung zu den existierenden urheberrechtlichen Abkommen vorzunehmen: Es handelt sich dabei um die Revidierte Berner Übereinkunft (RBO) und das Welturheberrechtsabkommen (WUA) bzw. um das Rom-Abkommen von 1961 (RA). Das Hauptgewicht dieser Arbeit zielt auf die Aufstellung der sich aus dem Abkommen ergebenden Problematik und weniger auf dessen eingehende Kritik.

## 2. Auslegung der im Übereinkommen vorkommenden Begriffe

Art. 2 Abs. (1) ist die Kernbestimmung des Brüsseler Übereinkommens. Sie beinhaltet die Hauptgedanken über das Schutzobjekt der Konvention:

„Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen zu treffen, um die Verbreitung von programmtragenden Signalen in seinem Hoheitsgebiet oder von seinem Hoheitsgebiet aus durch einen Verbreiter zu verhindern, für den die an den Satelliten

ausgestrahlten oder darüber geleiteten Signale nicht bestimmt sind. Diese Verpflichtung gilt für den Fall, daß das Ursprungsunternehmen Staatsangehöriger eines anderen Vertragsstaates ist und die verbreiteten Signale abgeleitete Signale sind.“

In diesem Absatz befinden sich alle acht wichtigsten Begriffe der Konvention, nämlich Signal, Programm, Satellit, ausgestrahltes und abgeleitetes Signal, Ursprungsunternehmen, Verbreiter und Verbreitung, deren Definition in Artikel 1 festgelegt ist. Da das Abkommen in erster Linie rechtlichen Zwecken dient, entspricht auch die Definition der einzelnen Begriffe eher rechtlichen als technischen Anforderungen.<sup>2</sup> Im Sinne des Übereinkommens sollte den einzelnen Begriffen folgende Bedeutung zukommen:

### 2.1 Programm (Art. 1 Ziff. II):

Ein Programm ist demnach „eine Gesamtheit von Bildern oder Tönen oder beiden“. Das weist darauf hin, daß im Schutzzweck dieser Norm sowohl die Erfassung von Fernsehfunkprogrammen als auch von Hörfunkprogrammen liegt.<sup>3</sup> Diese Gesamtheit kann „aufgenommen oder nichtaufgenommen“ sein, d.h. sie braucht nicht in körperlicher Form, etwa als Film- oder Magnetaufzeichnung vorzuliegen<sup>4</sup>; eine live-Übertragung fällt in diesem Sinne auch unter den Begriff „Programm“.

Ein Zweckbestimmungselement vollendet diesen Begriff. Die Gesamtheit des Materials muß für die allgemeine Öffentlichkeit zusammengestellt worden und in den zum Zweck der Verbreitung ausgestrahlten Signalen enthalten sein. Unter dieser Perspektive umfaßt sie wissenschaftliche und technische Daten, militärisches Nachrichtenmaterial, private Nachrichten oder den privaten Fernmeldeverkehr, die auch via Satellit übertragen werden, nicht.<sup>5</sup>

### 2.2 Signal (Art. 1 Ziff. I):

Das Programm muß in einem Signal enthalten sein. Nach dem Wortlaut des Abkommens bedeutet Signal „einen elektronisch erzeugten, zur Übertragung von Programmen geeigneten Träger“. Dabei sind technische Einzelheiten, welche die Herstellung oder den Verkehr des Trägers betreffen, irrelevant. Programmsektoren können zum Beispiel sowohl herkömmliche Radiowellen als auch Laserstrahlen sein.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Steup/Bungeroth, GRUR Int. 1975, S. 125, Fn. 6-9.

<sup>2</sup> Generalbericht, Ziff. 62.

<sup>3</sup> Generalbericht, Ziff. 65.

<sup>4</sup> Kliner, Satellitenrundfunk, S. 233, Generalbericht, Ziff. 64.

<sup>5</sup> Generalbericht, Ziff. 64.

<sup>6</sup> Generalbericht, Ziff. 63.

Der Schutz des Brüsseler Übereinkommens betrifft nur die programmtragenden Signale. Der Inhalt des Programms selbst liegt stattdessen außerhalb des Anwendungsbereiches des Abkommens. Diese Begrenzung versuchten die sozialistischen Staaten durch einen zusätzlichen Absatz im Anschluß an die Präambel zu korrigieren, dem sich jedoch die anderen Delegationen entgegensetzten.<sup>7</sup> Die vorgeschlagene Erweiterung sollte folgenden Wortlaut haben:

„Jeder vertragsschließende Staat verpflichtet sich, von allen durch Satelliten übertragenen Programmen jedes Material auszuschließen, das der Erhaltung des Friedens und der Sicherheit abträglich sein könnte, Kriegspropaganda, Völker- und Rassenhaß beinhaltet, der Einmischung in die internen Angelegenheiten anderer Staaten oder der Untergrabung nationaler Gesetze, Gebräuche und Traditionen dient.“<sup>8</sup>

### 2.3 Satellit (Art. 1 Ziff. III):

Satellit ist „jede zur Übertragung von Signalen geeignete Vorrichtung im außerdiesigen Raum“.

Der allgemeine Ausdruck „jede geeignete Vorrichtung“ ist mit der Absicht benutzt worden, nicht nur die heute existierenden Geräte, sondern auch diejenigen, die in der Zukunft durch den Fortschritt der Technik erfunden werden, zu erfassen. Er beinhaltet sowohl aktive Satelliten, d.h. Satelliten, die mit Empfangs-, Verstärker- und Sendeanlage ausgerüstet sind und die das empfangene Signal nach Verstärkung weiterleiten, als auch passive, d.h. solche, die das Fernmeldesignal durch Oberflächenreflexion zur Empfangsstation weiterleiten können.<sup>9</sup> Die Bedeutung der passiven Satelliten nimmt jedoch allmählich ab.

Die Satelliten kann man aufgrund ihres vorbestimmbaren Adressatenkreises in drei Kategorien unterteilen:

a) *Punkt-zu-Punkt-Satelliten*, bei denen zwei terrestrische Sendestationen verbunden werden. Der Satellit richtet die Signale, die er von der Sendestation empfangen hat, an eine bestimmte Bodenempfangsstation, in einer Frequenz, die von der Öffentlichkeit nicht empfangen werden kann.

b) *Verteiler-Satelliten*: Die von einer Sendestation auf der Erde zum Satelliten ausgestrahlte Sendung wird an mehreren Bodenempfangsstationen ausgestrahlt, die dann das Signal in das jeweilige örtliche Einzugsgebiet ausstrahlen. Ein Empfang durch die Öffentlichkeit ist hierbei ebenfalls nicht möglich.

c) *Direkt-Satelliten (DBS)*: Durch Direktsatelliten werden Signale von der Sendestation zu einem Satelliten gesendet, der sie verstärkt zur Erde zurücksendet, wo sie von normalen Rundfunk- und Fernsehempfängern, die mit einer Parabolantenne und einem Konverter ausgerüstet sind, aufgefangen werden können. Diese Satelliten würden das heute existierende Netz von terrestrischen Weitersendestationen, das von den meisten Ländern beansprucht wird, überflüssig machen, da sie vom Weltall aus ein ganz anderes Land versorgen können.<sup>10</sup> Da die Signalstrahlung wegen Unbegrenztheit auf konkrete geopolitische Gegebenheiten

auch in das Hoheitsgebiet eines Nachbarstaates eindringt, verursachen die Direktsatelliten völkerrechtliche Probleme, mit denen sich der Weltraumausschuß der Vereinten Nationen befaßt hat.<sup>11</sup> Die politische Auseinandersetzung zwischen Ost und West hat die Brüsseler Konferenz nicht unberührt gelassen. Die Unüberbrückbarkeit der beiden Auffassungen (freier Informationsfluß für den Westen; im Gegensatz dazu Programmkontrolle, und Erfordernis einer vorherigen Einwilligung sämtlicher im Deckungsbereich eines Satelliten liegenden Länder in die Durchführung einer Sendung, für die sozialistischen Länder<sup>12</sup> war einer der wichtigsten Gründe für die Entstehung des Art. 3, der die Sendungen durch Direktsatelliten dem Regelungsbereich des Abkommens entzieht. In diesem Sinne wurde Art. 3 wie folgt vereinbart:

„Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden, wenn die von dem Ursprungsunternehmen oder für dieses ausgestrahlten Signale dazu bestimmt sind, von der Allgemeinheit unmittelbar vom Satelliten empfangen zu werden.“

Andere Argumente für die Schaffung dieses Artikels waren:

- Der Vorgang der Weitersendung durch einen DBS ähnelt der Weitersendung einer terrestrischen Sendung. Der DBS sei nur eine Antenne eigener Art, die der Öffentlichkeit zugängliche Signale vom Standpunkt des Weltraums erneut sende.
- Eine Einbeziehung der Sendung durch DBS hätte zu Überschneidungen mit anderen vorhandenen Abkommen, vor allem mit dem Rom-Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendunternehmen<sup>13</sup>, führen können.

Für die Definition des Satelliten in Art. 1 Ziff. III müssen diese „Vorrichtungen“, die hier beschrieben wurden, im außerirdischen Raum liegen. Das bedeutet positiv, daß der Gegenstand sich ebenso auf einer Erdumlaufbahn wie auf einem Himmelskörper befinden

<sup>7</sup> Generalbericht, Ziff. 50–52, 133–142.

<sup>8</sup> Die Konferenz hat trotz der Ablehnung dieses Entwurfs sich darauf geeinigt, daß ein speziell abgefaßtes Schreiben mit dem Bericht und dem Protokoll der Konferenz zu diesem Punkt als Anhang, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtet werden sollte, mit der Bitte, sie allen Mitgliedstaaten sowie dem Weltraumausschuß der UNO zu übermitteln. S. Steup/Bungeroth, GRUR Int. 1975, S. 127.

<sup>9</sup> *Klinter*, Satellitenrundfunk, S. 6; Generalbericht, Ziff. 66.

<sup>10</sup> Japan besitzt seit dem 12. 5. 1984 einen DBS, der eine Kapazität von 2 Fernseh- und 2 Hörfunkkanälen hat, s. FAZ vom 10. 5. 1984, S. 12.

<sup>11</sup> Im Rahmen der Fernmeldeunion (UIT) wurden außerdem in der Genfer Funkverwaltungskonferenz von 1977 neue Maßnahmen getroffen, nach denen jeder Staat nur sein eigenes Hoheitsgebiet bestrahlen darf. Die angrenzenden Staatsgebiete dürfen nur insoweit bestrahlt werden, als dies zur Versorgung des eigenen Staatsgebietes mit Sendungen einwandfreier Qualität unbedingt erforderlich ist. S. Reh binder UFITA 95/1983, S. 93.

<sup>12</sup> Steup/Bungeroth, GRUR Int. 1975, S. 126–127

<sup>13</sup> Auch mit dem Europäischen Abkommen zur Schutz von Fernsehsendungen vom 22. 6. 1960; s. Steup/Bungeroth, GRUR Int. 1975, S. 127.

kann, und negativ, daß er wenigstens während eines Teils seiner Umlaufbahn sich außerhalb der Erde und ihrer Atmosphäre befinden muß.<sup>14</sup>

## 2.4 Ausgestrahltes Signal (Art. 1 Ziff. IV) und abgeleitetes Signal (Art. 1 Ziff. V)

Das Abkommen beruht auf dem Prinzip, daß ein Signal als solches behandelt wird, solange es Träger einer Nachricht ist, unabhängig davon, wie oft es verstärkt, moduliert, eine Änderung der Frequenz erfahren hat, aufgenommen oder wiederaufgenommen wurde, oder auf irgendeine andere Art und Weise in seinem physikalischen Zustand verändert wurde.<sup>15</sup> Soweit stellen die Termini „ausgestrahltes“ und „abgeleitetes Signal“ keine juristische Unterscheidung des Signals dar; sie bezeichnen eher die technischen Phasen der Verbreitung einer Sendung durch einen Satelliten. Die technischen Umformungen der Charakteristika eines Signals, die im Satelliten stattfinden, sind dabei für die Definition eines „abgeleiteten“ Signals wichtig. Laut Art. 1, Ziff. V bedeutet „abgeleitetes Signal“ „ein Signal, das durch Änderung der technischen Merkmale des ausgestrahlten Signals gewonnen wird, gleichviel ob inzwischen eine oder mehrere Festlegungen vorgenommen worden sind.“

Der Ausdruck „ausgestrahltes Signal“ ist umfassender. Er wird als „jedes an oder über einen Satelliten geleitete programmtragende Signal“ definiert. Während abgeleitete Signale nur solche sein können, die in die sogenannte „fallende Phase“ der Verbreitung gehen, d. h. in Richtung Satellit — Bodenempfangsstelle), sind im Gegensatz hierzu ausgestrahlte Signale diejenigen, die sowohl die „steigende Phase“ (d. h. in Richtung Sendeunternehmen — Satellit), als auch die „fallende Phase“ der Verbreitung zurücklegen. Anders ausgedrückt: ein Signal während und nach der fallenden Phase ist gleichzeitig ein „ausgestrahltes“ und ein „abgeleitetes“ im Sinne des Abkommens.

## 2.5 „Ursprungsunternehmen“ (Art. 1 Ziff. VI)

Darunter versteht man „die natürliche oder juristische Person, die darüber entscheidet, welches Programm die ausgestrahlten Signale tragen werden“. Durch diese Definition werden einmal die nationalen Post- und Fernmeldeeinrichtungen, die lediglich mit der Übermittlung von Signalen befaßt sind, und andererseits alle mit der Produktion des Programms in künstlerischer, technischer und finanzieller Hinsicht befaßten Personen ausgeschlossen. Wesentlich ist die Entscheidung über die Ausstrahlung des Programms. Sie fällt in die Kompetenz der Rundfunkanstalten oder lizenzierten Sendeunternehmen, je nach den konkreten Ausgestaltungen der einzelnen Staaten.<sup>16</sup>

## 2.6 Verbreitung und Verbreiter (Art. 1 Ziff. VII und VIII)

Die „Verbreitung“ ist die Tätigkeit, abgeleitete Signale an die Öffentlichkeit oder an einen Teil derselben zu übertragen. Die Entscheidung darüber obliegt einer juristischen oder natürlichen Person. Der Begriff der „Verbreitung“ bildet die Basis für die Anwendung der Konvention, da es sich um eine Tätigkeit handelt, die

die vertragsschließenden Staaten unter gegebenen Voraussetzungen (Art. 2 Abs. 1) verhindern wollen.<sup>17</sup>

Die an die Öffentlichkeit oder an deren Teile gerichtete Übertragung der Signale ist ein wichtiger Bestandteil des Begriffes. Damit ist jeder beliebige Teil der Öffentlichkeit an jedem beliebigen Punkt der Erde gemeint.

Der reine Empfang oder die Festlegung der Signale, die vor allem technischen oder experimentellen Zwecken dienen, können sich begrifflich nicht unter „Verbreitung“ subsumieren.<sup>18</sup> Was die „Übertragung“ selbst betrifft, soll es gleichgültig sein, ob sie gleichzeitig mit der Ursprungssendung zum Satelliten oder zeitlich verlegt vorgenommen wird. Schließlich ist die Definition der Verbreitung breiter als die der „Rundfunksendung“, wie sie im Art. 3 f) RA vorkommt und umfaßt nicht nur die herkömmlichen Formen des Sendens, sondern auch Übertragungen über Kabelleitungen oder Gemeinschaftsantennen, sowie jede zukünftige Telekommunikationsmethode von Signalübertragungen, wie z. B. über Laserstrahlen.<sup>19</sup>

Diese breite Definition des Begriffes „Verbreitung“ kann jedoch in Art. 8 Abs. 3a zugunsten bestimmter Staaten nicht angewandt werden.

## 3. Der Anwendungsbereich der Konvention

Wie schon in der Einleitung erwähnt, sind die Regierungsexpertentreffen von Lausanne (1971), Paris (1972) und Nairobi (1973) die Etappen, die zur diplomatischen Konferenz von Brüssel führten. Das erste dieser Treffen wurde von der UNESCO und der BIRPI (Vereinigte Internationale Büros für den Schutz des geistigen Eigentums — Vorgänger der OMPI) einberufen, um „die im Bereich des Urheberrechts und des Schutzes der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen bei Sendungen durch Weltraumsatelliten entstehende Probleme“ zu prüfen.<sup>20</sup> Als Hauptproblem wurde die „Satellitenpiraterie“ oder „Signalplünderung“ bezeichnet, d. h. die Tätigkeit einer Erdfunkstelle, die darin besteht, von einem Satelliten übertragene Signale aufzufangen und sie ohne Genehmigung einem völlig neuen Publikum, für das sie nicht bestimmt waren, weiterzuleiten. Wenn dies schon bei Punkt-zu-Punkt-Satelliten möglich ist<sup>21</sup>, ist es bei einem Verteilersatelliten, z. B. bei einem geostationären Satelliten, dessen Deckungsbereich einem Drittel der Erdoberfläche entspricht, technisch wesentlich einfacher.<sup>22</sup>

<sup>14</sup> Generalbericht, Ziff. 66.

<sup>15</sup> Generalbericht, Ziff. 67; Kliner, UFITA 74/1975, S. 228–229.

<sup>16</sup> Kliner, UFITA 74/1975, S. 230.

<sup>17</sup> Generalbericht, Ziff. 74.

<sup>18</sup> Generalbericht, Ziff. 75.

<sup>19</sup> Generalbericht, Ziff. 76; Kliner, UFITA 74/1975, S. 231.

<sup>20</sup> Generalbericht, Ziff. 5.

<sup>21</sup> Nordemann/Vinck/Hertin, Kommentar, RA Art. 3, Ziff. 24

<sup>22</sup> Beispiele illegaler Verbreitung von Signalen legt Masouyé in GRUR Int. 1973, S. 292–293 vor. Sie beziehen sich auf die Weiterübertragung der ersten Mondlandung von einer Sendestation oder der Olympischen Spiele von München von drei Sendestationen, die in Afrika oder in Asien ihren Sitz hatten.

3.1 Zur Interessenkonstellation

Die Präambel der Konvention stellt den Rahmen und die Ziele der gewollten Regelung fest. Laut Abs. 1 der Präambel sind die Vertragsstaaten:

„Im Bewußtsein, daß die Verwendung von Satelliten für die Verbreitung programmtragender Signale sowohl im Umfang als auch in der geographischen Reichweite rasch zunimmt“.

In Absatz 3 werden dann die Interessen

„der Urheber, der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen“ anerkannt.

Die Sendeunternehmen sind in der Tat an der Kontrolle der Verbreitung satellitenübertragener Programme am stärksten interessiert. Der ihnen allgemein anerkannte Leistungsschutz beruht auf ihrer technischen und organisatorischen Tätigkeit, die der Produktion und Ausstellung der 5 Programme zugrunde liegt. Dieser Schutz wird als ausschließliches Recht zur Weitersendung oder als Anspruch auf Gebührenerhebung für jede von anderen Sendeunternehmen vorgenommene Verbreitung konkretisiert. Eine Signalpiraterie führt eindeutig zur Verletzung dieses Rechts. Die unerlaubte Weitersendung verletzt gleichzeitig die Rechte der am Programm beteiligten Urheber, ausübender Künstler oder Hersteller von Tonträgern in ihren beiden Formen, d. h. sowohl ihre Ausschließlichkeits- als auch ihre Verwertungsrechte. Für Fälle der Piraterie kann die Ausgangsanstalt nicht direkt verantwortlich gemacht werden. Wie aber Ulmer bemerkt,<sup>23</sup> ist sie dem Urheber gegenüber verpflichtet, die ihr zustehenden Befugnisse zur Unterbindung von Piraterie geltend zu machen; gegen seine Interessengefährdung ist der Urheber schon gesichert.

3.2 Der Schutz durch die existierenden Abkommen

In der Präambel erklären die Vertragsstaaten ihre Besorgnis darüber,

„daß es kein weltweites System gibt, um die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale durch Verbreiter zu verhindern, für die sie nicht bestimmt sind, und daß dieser Mangel die Verwendung von Satellitenverbindungen beeinträchtigen kann“;<sup>24</sup>

Sie sind ferner der Überzeugung,

„daß ein internationales System errichtet werden soll, das Maßnahmen vorsieht“,

um die unerlaubte Weiterverbreitung von satellitenübertragenen programmtragenden Signalen zu bekämpfen.<sup>25</sup>

Die erste dieser Feststellungen bezieht sich auf den Inhalt, die zweite auf die Form einer möglichen Regelung. Inwieweit erfassen die existierenden Abkommen durch ihre Begriffsbildung die neuen technischen Verfahren der Signalausstrahlung? Und falls diese Abkommen sich als unzureichend erweisen, sollten sie revidiert werden, oder müßte dann ein neues Abkommen erarbeitet werden?

Der Begriff, um den es vor allem geht, heißt „Rundfunksendung“. Er kommt in Art. 11 bis (1) RBO und in

Art. 3 f.) RA vor. Danach liegt eine Rundfunksendung dann vor, wenn eine Rundfunkanstalt eine Sendung

- a) zum Zwecke des direkten Empfangs durch die Öffentlichkeit und
- b) auf für die Öffentlichkeit ohne besondere Vorkehrungen zugänglichen Frequenzen ausstrahlt.<sup>26</sup>

Diese Voraussetzungen werden nur bei der Anwendung direktstrahlender Satelliten erfüllt. Solche Sendungen sind zweifellos urheberrechtlich und leistungsschutzrechtlich durch die vorhandenen Instrumente geschützt. Anders ist es bei Punkt-zu-Punkt- und Verteiler-Satelliten. Die Ausstrahlung kann dabei weder in der steigenden Phase, noch in der fallenden Phase als „Rundfunksendung“ bezeichnet werden, da die Öffentlichkeit keine Zugangsmöglichkeit zu den Signalen hat. Das subjektive Element der Zweckbestimmung, das hier nur mittelbar existiert, reicht ohne das objektive Element der öffentlichen Empfangbarkeit nicht aus, um einen Schutz der Urheber gemäß RBO oder WUA zu rechtfertigen.

Es ist jedoch umstritten, ob das Rom-Abkommen die nur mittelbare Zweckbestimmung für die Öffentlichkeit für den Leistungsschutz der Sendung ausreichen läßt. Nur wenn die Satellitenübertragung eine Rundfunksendung ist, kann die auf ihr beruhende, nicht genehmigte Verbreitung als widerrechtliche Weitersendung juristisch verfolgt werden. Zur Anwendbarkeit des RA bei Satellitensendungen gibt es drei verschiedene Auffassungen. Nach der ersten gelten für das RA die gleichen Gründe, die zur Nichtanwendbarkeit des RBO führen, das RA schütze also in keinem Fall vor einer Sendung, die durch unbefugte Inanspruchnahme der Ausstrahlung des Satelliten ermöglicht werde.

Nach der zweiten und herrschenden Auffassung verlange der Rundfunkbegriff nicht den tatsächlichen Empfang durch das Publikum, und die Zweckbestimmung zum indirekten Empfang reiche aus; das RA sei folglich in der Lage, die Interessen der Sendeunternehmer und der übrigen Leistungsschutzberechtigten zu schützen. Vielmehr als die begrifflichen Auslegungsversuche sollte die Schutzintention der Rom-Konferenz in Betracht gezogen werden; es ist die erklärte Absicht des Abkommens, den Schutz vor einer unerlaubten Weiterverbreitung einer Sendung unabhängig davon zu gewährleisten, ob Zwischenstationen eingeschaltet werden oder nicht. Dieser aus interessenmethodischer Sicht unternommene Versuch, die Unergiebigkeit der begriffs-juristischen Auslegung der ersten Meinung zu überwinden, wird von einer dritten Auffassung modifiziert:

Das RA bietet nur dann der Ausgangsanstalt einen Schutz, wenn diese letzte parallel zur Ausstrahlung zum Satelliten eine Ausstrahlung gleichen Inhalts für das Publikum am Ausgangsort, also eine Parallelen-

<sup>23</sup> Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., S. 263.

<sup>24</sup> Präambel Abs. 2.

<sup>25</sup> Präambel Abs. 4.

<sup>26</sup> *Klinter*, Satellitenrundfunk, S. 219.

dung, veranstaltet. Die Satellitenübertragung kann dann als Bestandteil einer an die Öffentlichkeit gerichteten Funkausstrahlung (RA Art. 6, 13, 3 f.), die Einbeziehung der abgeleiteten Signale durch ein drittes Rundfunkunternehmen als unerlaubte Weitersendung (RA Art. 13a, 3g) angesehen werden.

Obwohl das RA mehr oder weniger anwendbar ist, herrscht Einigkeit darüber, daß es ihm an Universalität mangelt. Sein Schutzobjekt und/oder seine Beitrittsvoraussetzungen machen es für mehrere Staaten aus wirtschaftlichen, juristischen oder politischen Gründen unannehmbar.<sup>28</sup> Deshalb wurde eine Revision des RA, die jeden Zweifel über seine Anwendbarkeit im Falle von Satellitenpiraterie aufheben würde, abgelehnt. Die Errichtung eines neuen internationalen Systems, d. h. einer neuen Konvention, hat sich als die geeignetste Form einer Regelung qualifiziert.

### 3.3 Die Schutzregelung im Brüsseler Übereinkommen

In den drei Konferenzen, welche der Brüsseler Konferenz vorausgingen, haben sich zwei Grundpositionen über den Charakter und die Breite der Regelung herauskristallisiert.

Nach der ersten sollten, angesichts der Zweifel, die die Anwendbarkeit der existierenden Schutzinstrumente erhebt, die am Programm Beteiligten ihre conventionis in ihren Rechten geschützt werden, ohne dabei internationale Abkommen und innerstaatliche Rechtssetzung zu präjudizieren. Im Text der Konvention sollten folgende Punkte geregelt werden:

- a) die Voraussetzungen für die Verantwortlichkeit der Ausgangs- und Verbreitungsrundfunkanstalten;
- b) ein Verbotsrecht sowie ein Vergütungsanspruch des Urhebers, falls das Sendenunternehmen die Weitersendung in einem Land, das keine Urheberrechte anerkennt, erlaubt hat;
- c) eine Informationspflicht der Anstalten zur Bekanntgabe der befugten Empfangsstationen gegenüber dem Urheber bzw. gegenüber dem ausübenden Künstler.<sup>29</sup>

Eine solche Konvention hätte einen privatrechtlichen Charakter und sollte sowohl den Sendeunternehmen als auch den Urhebern und den anderen Leistungsberechtigten Rechte einräumen.

Die zweite Auffassung bezieht sich auf den reinen Signalschutz im Bereich des international-öffentlichen Rechts. Sie verzichtet auf jeglichen Urheber- und Leistungsrechtsschutz iure conventionis und strebt eine möglichst einfache Konvention an. Jeder vertragsschließende Staat unternimmt mit seiner Rechtssetzung die Vorbeugung und Unterbindung der Satellitenpiraterie.<sup>30</sup>

Die erste Position hat sich in den Konferenzen von Lausanne und Paris durchsetzen können. Die Philosophie der zweiten Position hat aber die Konferenz von Nairobi bestimmt und spiegelt sich in der Brüsseler Konvention wider.

Art. 2 Abs. 1 gewährt den Sendeunternehmen keine unmittelbaren exklusiven Rechte, geschweige denn den am Programm Beteiligten. Die vertragsschließenden Staaten sind verpflichtet, „angemessene Maßnah-

men“ zu ergreifen, um die unerlaubte Weitersendung satellitenübertragener Signale zu „verhindern“. Das bedeutet, daß jeder Staat eine völlige Gestaltungsfreiheit in Sachen Schutzmaßnahmen hat: es können Gesetze mit privat-rechtlichem Charakter im Rahmen des Urheberrechts und der verwandten Rechte, Strafsanktionen, ebenso wie administrative Maßnahmen sein, wie etwa eine Genehmigungspflichtigkeit für die Verbreitung.<sup>31</sup> Maßgebend ist, daß die unerlaubte Weitersendung „verhindert“ wird. Diese Freiheit läßt sich auch im neutralen Titel der Konvention erkennen: „Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale“. Verglichen mit dem Titel des Entwurfs der Konferenz von Lausanne ist der Richtungswechsel sofort erkennbar. Dort heißt es:

„Übereinkommen über das Verbot der unerlaubten Verbreitung satellitenübertragener programmtragender Signale“.

Obwohl dieser zweite Titel dem Inhalt der Konvention näherkommt, schienen seine negativ geprägten Ausdrücke der Mehrheit der Konferenzteilnehmer überbent. Jeder Staat ist jedoch verpflichtet, Ausstrahlungen unerlaubter Weitersendungen in seinem oder von seinem Hoheitsgebiet aus zu verhindern. Daraus folgt, daß der vertragsschließende Staat auch dann eine unerlaubte Weitersendung verbieten muß, wenn die Ausstrahlung für die Öffentlichkeit eines Nachbarstaates bestimmt ist.

Hauptkriterium der Entscheidung, ob die Verbreitung gestattet oder verhindert werden soll, ist die Frage, ob das Signal für den Verbreiter bestimmt war oder nicht. Dadurch werden jedenfalls iure conventionis keine neuen privatrechtlichen Befugnisse zugunsten der Ursprungsunternehmen geschaffen. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Konvention ist die Amhörigkeit der Ausgangsanstalt zu einem anderen Vertragsstaat. Staaten, die für juristische Personen keine Staatsangehörigkeit anerkennen, können gemäß Art. 8 Abs. 2 an das Territorialitätsprinzip anknüpfen.

Laut Art. 9 Abs. 4

„besteht Einverständnis darüber, daß jeder Staat in dem Zeitpunkt, in dem er durch dieses Übereinkommen gebunden wird, nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften in der Lage sein muß, den Bestimmungen dieses Übereinkommens Wirkung zu verleihen.“

Die Bundesrepublik Deutschland gewährt mit dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale vom 14. Februar 1979“<sup>32</sup> einen privat-rechtlichen Schutz zugunsten Sendeunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat des Übereinkommens. Sie behalten das ausschließliche Recht auf

<sup>28</sup> Nach dem Stand vom 1. 1. 1984 gehören dem RA 26 Staaten an; s. GRUR Int. 3/1984, S. 160-161.

<sup>29</sup> *Rebbinder*, FuR 11/1972, S. 364-365; *Klinter*, Satellitenrundfunk, S. 225.

<sup>30</sup> *Klinter*, Satellitenrundfunk, S. 224-225.

<sup>31</sup> *Klinter*, UFITA 74/1975, S. 133.

<sup>32</sup> BGBl. 1979 II 113.

Weitersendung ihrer über Satelliten übertragenen Programme (Art. 2 Abs. 1). Im Falle der Verletzung dieses Rechts sind die Vorschriften des § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG entsprechend anzuwenden.

### 3.4 Einschränkungen des Signalschutzes

Die Verpflichtung der vertragsschließenden Staaten, Maßnahmen gegen die unerlaubten Weitersendungen zu treffen, besteht in folgenden Ausnahmefällen nicht:

a) Schon bei der Analyse des Begriffes Satellit wurde erwähnt, daß das Abkommen nur im Falle einer Sendung durch Punkt-zu-Punkt- oder Verteiler-Satelliten Anwendung findet. In Art. 3 ist seine Anwendung bei Direkt-Satelliten ausgeschlossen unter der Voraussetzung, daß der DBS als Relais-Station vom Ursprungsunternehmen benutzt wird. Falls ein Privatsender einen DBS benutzt, um Signale zu verbreiten, die er von einem konventionellen Satelliten empfangen hat, ist das Abkommen anzuwenden.<sup>33</sup>

b) Wenn die Verbreitung der abgeleiteten Signale unter den Begriff der Weitersendung des RA fällt (RA Art. 13a). Dies wäre der Fall, wenn die abgeleiteten Signale nicht unmittelbar aus der fallenden Phase der Satellitensendung stammten, sondern aus einer anschließenden Kette von Signalverbindungen zwischen Bodensendestationen, wobei mindestens eine dieser Stationen dazu bestimmt war, die Signale zu empfangen (Art. 2 Abs. 3).

c) Gemäß Art. 4 soll die unerlaubte Weiterverbreitung nicht verhindert werden: 1) wenn es um kurze Auszüge aus Berichten über Tagesereignisse oder um kurze Auszüge in Form von Zitaten, die für Informationszwecke aus einem Programm entnommen sind, geht.

„Um die Benutzung eines kurzen Ausschnitts im Sinne dieser Bestimmung zu rechtfertigen, muß seine Einfügung in die Sendung als Teil der allgemeinen Tagesnachrichten erfolgen und sollte daher in der Regel auf einer Fixierung basieren.“<sup>34</sup>

2) wenn ebenfalls ein Programm als Ganzes in einem Entwicklungsland zu Zwecken des Unterrichts, einschließlich der Erwachsenenbildung oder der wissenschaftlichen Forschung übertragen wird.

d) Das Abkommen ist nicht auf Signale anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten für den betreffenden Staat ausgestrahlt worden sind (Art. 5).

e) Mit Art. 8 Abs. 3a wird nicht nur Art. 2 Abs. 1 geschwächt, sondern auch der Begriff der Verbreitung gespalten. Denjenigen Staaten, die am Stichtag (21. 5. 1974) in ihren nationalen Rechten für die Verbreitung über Draht, Kabel oder ähnliche Kommunikationskanäle keinen urheberrechtlichen Schutz gewähren, bleibt erlaubt zu erklären, daß sie diesen Verbreitungsarten keinen Schutz gewähren, solange und im gleichen Umfang, wie ihr innerstaatliches Recht einen derartigen Schutz ausschließt oder nur eingeschränkt gewährt. Nach Ziff. 129 des Generalberichts kam die Konferenz jedoch überein,

„daß im Hinblick auf das Abkommen der Internationalen Fernmeldeunion und die Ziele des gegenwärtigen

Abkommens ein Kabelfernsehsystem nicht unter Berufung auf einen Vorbehalt in Art. 8 Abs. 3 Signale von Satelliten aufnehmen und weitersenden dürfe, bevor diese Signale terrestrisch in einem Gebiet verbreitet worden sind, in dem das Kabelunternehmen terrestrische Sendungen empfangen kann.“

### 3.5 Die Sicherung der Interessen der zum Programm Beitragenden

In Abs. 5 der Präambel und in Art. 6 setzt sich die Konferenz gegen eine Auslegung des Übereinkommens als Beschränkung oder Beeinträchtigung des Schutzes, der den zum Programm Beitragenden durch innerstaatliche Vorschriften oder internationale Übereinkünfte gewährt wird. Als Zweck dieser Vorschrift wird im Generalbericht Ziff. 113 angegeben, daß die von Art. 2 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen nicht zum Nachteil der gewährten Interessen dieser Personen getroffen werden können. Da es aber umstritten ist, ob die zum Programm beitragenden Personen einen Schutz durch die internationalen Abkommen im Falle der Satellitensendungen genießen, scheint Art. 6 eher eine unverbindliche Erklärung zu sein. Die Urheber, die ausübenden Künstler oder die Hersteller von Tonträgern können nach dem heutigen Stand der Dinge nur in den vertraglichen Abmachungen ihrer Verwertungsgesellschaften mit den Rundfunkanstalten Schutz vor unbefugter Verwertung ihrer Werke bzw. ihrer Leistungen finden.

### 4. Die Dauer der Schutzmaßnahmen (Art. 2 Abs. 2)

In Art. 2 Abs. 2 ist die Dauer der Anwendung der in Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen, falls sie zeitlich begrenzt sein sollten, den innerstaatlichen Vorschriften überlassen. Infolgedessen gibt es weder eine als angemessen angesehene Mindestdauer, noch einen international festgelegten Zeitraum, in dem die Signale geschützt werden. Eine Konvention wie diese, die nicht privat-rechtlichen Charakter hat, sollte den einzelnen Staaten zur Festlegung der Schutzdauer ein Gestaltungsmessen einräumen. Das ist jedoch die Auffassung der westlichen Länder, eine Mindestschutzdauer von 20 Jahren festzulegen, konnten nur in der Weise befriedigend gelöst werden, daß der Konferenzbericht mit folgendem erläuterndem Zusatz versehen wurde:<sup>35</sup>

„Bezüglich der Dauer der Maßnahmen laut Art. 2 Abs. 1 herrschte die allgemeine Meinung, daß eine Periode von 20 Jahren eine vernünftige Zeitspanne sei“.

Gemäß dem Gesetz vom 14. 2. 1979 gewährt der Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland den Sendern, die ihren Sitz in einem der Vertragsstaaten haben, entsprechend den Vereinbarungen des Art. 2 Abs. 1 eine Schutzfrist von 25 Jahren. Ange-

<sup>33</sup> Generalbericht, Ziff. 103, 105.

<sup>34</sup> Auslegung des Sekretariats der UNESCO/OMPI, enthalten im Bericht über den Pariser Text im Generalbericht, Ziff. 109 aufgenommen.

<sup>35</sup> Generalbericht, Ziff. 98.

nommen wurde diese in Einklang mit Art. 69 UrhG, d. h. sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Sendung ausgestrahlt wurde.

## 5. Über den Monopolmißbrauch (Art. 7)

Laut Art. 7 darf das Übereinkommen

„in keiner Weise als Beschränkung des Rechts eines Vertragsstaates auf Anwendung seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Monopolmißbräuchen ausgelegt werden.“

Eine solche kartellrechtlich geprägte Klausel stellt ein Novum in den Vertragsbedingungen gleichwertiger Abkommen dar. Eine solche Regelung kann als ein selbstverständlicher Ausfluß aus dem Sinn der Souveränität eines Staates gefolgert werden.

Die Industrieländer haben ihre Besorgnis darüber ausgedrückt, daß die Aufnahme dieser Bestimmung zu einer möglichen Aushöhlung der Konvention führen könne, da sie eine zu breite Auslegung erlaube. Demgegenüber erwiderten die Entwicklungsländer, die auf der Einbeziehung des Art. 7 bestanden, daß sie sonst der Gefahr übermäßiger finanzieller Forderungen seitens der mit Satellitenübertragungen arbeitenden Rundfunkanstalten der Industrieländer angesetzt sein könnten. Der Artikel wurde ohne Abstimmung nur unter der Bedingung angenommen, daß seine Erläuterung in den Bericht einbezogen werden sollte.<sup>36</sup> Dabei wurde klargestellt, daß ein Staat einem Verbreiter, der nicht vom Ursprungsunternehmen dazu bestimmt ist, keine Genehmigung zur Weiterverbreitung der programmtragenden Signale erteilen kann, wenn das Ursprungsunternehmen selbst kein Recht zur Verbreitung der Signale auf dem Gebiet des in Frage stehenden Staates besitzt. Angebliche zu hohe Vergütungsansprüche des Ursprungsunternehmens können nicht automatisch als Monopolmißbrauch gewertet werden; erst nach Berücksichtigung der Produktions- und Übertragungskosten der Sendung sollen diese Ansprüche als angemessen oder nicht angemessen beurteilt werden. Schließlich hat die Konferenz Art. 7 angenommen in dem klaren Einverständnis, daß die vertragschließenden Staaten ihn in gutem Glauben und nur, wenn es ihnen absolut gerechtfertigt erscheint, anwenden werden.

## 6. Die Beitrittsregelung (Art. 9 Abs. 1)

In der Frage der Beitrittsregelung standen drei Vorschläge zur Diskussion. Es ging darum, ob die Konvention „geschlossen“ oder „offen“ sein sollte. Nach dem ersten Vorschlag<sup>37</sup> sollte der Beitritt nur denjenigen Ländern möglich sein, die schon zu den Mitgliedsstaaten der Berner Union bzw. den Vertragsstaaten des Welturheberrechtsabkommens gehörten. Dies wurde damit begründet, daß die Länder dazu bewegt werden sollten, sich der internationalen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Urheberrechts anzuschließen, bevor sie in den Genuß des neuen Abkommens kommen könnten. Die Erfahrung aus der Entwicklung des Rom-Abkommens, dessen Art. 24 Nr. 2 eine solche Klausel beinhaltet, hat jedoch gezeigt, daß die vom Satelliten-Abkommen angestrebte Universalität in Gefahr geraten

würde.<sup>38</sup> Dagegen wurde von den sozialistischen Ländern die „Allstaatenklausel“ vorgeschlagen, die ihrerseits das neue Abkommen mit der Unsicherheit belastet hätte, ob einzelne Beitrittswillige Staatsqualität haben.<sup>39</sup> Schließlich wurde ein Alternativentwurf zum ersten Vorschlag angenommen, der auch zu einem praktisch offenen Abkommen führt. Infolgedessen heißt es in Art. 9 Abs. 1, daß das Übereinkommen für jeden Staat zur Unterzeichnung aufliegt, der

„...Mitglied der Vereinten Nationen, einer der mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebrachten Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation oder Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs ist.“

Die „Kolonialklausel“, die Großbritannien und Holland unterstützt hatten und nach der den Staaten die Befugnis zustehen sollte, die Konvention auch in denjenigen Gebieten als geltend zu erklären, für die sie die außenpolitische Verantwortung tragen, konnte aufgrund des entschiedenen Widerstandes der Entwicklungsländer nicht im Abkommen aufgenommen werden. Daraufhin wurden von den Delegierten der zwei erwähnten Staaten Bedenken geäußert, der Konvention möglicherweise nicht beizutreten.<sup>40</sup>

Trotz aller Kompromisse und aller Bemühungen, zu einer universalitäts-geprägten und einfachen Konvention zu kommen, gehören heute dem Brüsseler Übereinkommen nur 11 Staaten an.<sup>41</sup>

Erst fünf Jahre nach seiner Unterzeichnung am 21. 5. 1974 konnte das Abkommen in Kraft treten und das erst dann, nachdem die Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz vom 14. 2. 1979 als fünftes Land das Abkommen ratifiziert hat (Art. 10 Abs. 1 des Abkommens). Nicaragua war als erster Staat am 1. 12. 75 dem Abkommen beigetreten, Kenia (6. 1. 76), Mexiko (18. 3. 76) und Jugoslawien (29. 12. 76) ratifizierten es weiter; dem Beispiel der Bundesrepublik folgten Italien (7. 4. 81), Österreich (6. 5. 82) und Marokko (31. 3. 83). Von größter Bedeutung für die Zukunft des Abkommens wird seine Ratifikation durch die Vereinigten Staaten sein (7. 12. 84), die zweifellos eine Rolle für den Beitritt von Peru (7. 5. 85) und Panama (25. 6. 85) gespielt haben soll.

## 7. Schlußwort

Die geringe Anzahl der Staaten, die der Konvention angehören, beweist, daß Einfachheit und Universalität für den Erfolg einer Regelung nicht genügen. Die Kompromißbereitschaft hat die Grenzen der Brüsseler Konferenz nicht überwunden. Sie hat vielmehr zur Zurückhaltung der einzelnen Staaten beigetragen, vor allem dann, wenn diese ihre Vorstellungen im Laufe der Konferenz nicht durchsetzen konnten.

<sup>36</sup> Generalbericht, Ziff. 122-123.

<sup>37</sup> Frankreich, Mexiko u. a.

<sup>38</sup> Klintner, UFITA 74/1975, S. 254.

<sup>39</sup> Steup/Bungeroth, GRUR Int. 1975, S. 127.

<sup>40</sup> Steup/Bungeroth, GRUR Int. 1975, S. 127-128; Klintner, UFITA 74/1975, S. 255; Generalbericht, Ziff. 132.

<sup>41</sup> Stand vom 15. 2. 1986, s. Copyright bulletin XX, 1986, S. 62.

Solange die Rundfunkanstalten in den meisten Ländern vom Staat abhängig sind, werden auch die Regierungen keine Maßnahmen gegen sich selbst treffen. Und in jenen Ländern, in denen die wirtschaftlichen Interessen der privaten Sendeunternehmen der Urheber- oder Leistungsschutzbedürftigen Interessen vorgehen, werden die Regierungen ebensowenig bereit sein, die Pflichten i. S. d. Art. 2 Abs. 1 der Konvention zu erfüllen.

Das Ausmaß der Satellitenpiraterie bleibt unbekannt, da es keine konkreten Daten gibt, die statistische Schlußfolgerungen ermöglichen würden. Die allmähliche Privatisierung des Fernseh- und Hörfunks, zu der im Westen tendiert wird, könnte in der Zukunft zu einer Spaltung der Sendeunternehmen in „programmproduzierende“ und „programmkonsumierende“ führen, wobei die letzteren lediglich mit der Verbreitung satellitenübertragenen Sendeguts ihre Programme gestalten würden. Diese Entwicklung könnte eine Zunahme von unerlaubter Verbreitung bewirken und gleichzeitig die Großunternehmen und deren Regierungen zum Eintritt in die Brüsseler Konvention veranlassen. Diese Hypothese will nur darauf hinweisen, daß ein vorhandenes internationales Instrument wie das Brüsseler Übereinkommen zwangsläufig eine positive Aufwertung erfahren könnte und in einer zukünftigen Medienlandschaft von Nutzen sein dürfte.

**Literatur**

*Hubmann H.:* Urheber- und Verlagsrecht, 5. Aufl., München 1984

*Klinter W.:* Satellitenrundfunk und die Problematik des internationalen Urheber- und Leistungsschutzes, Berlin 1973 (zit. Satellitenrundfunk)  
*ders.:* Satellitenrundfunk und die Problematik des internationalen Urheber- und Leistungsschutzes, UFITA 70/1874, S. 41-74  
*ders.:* Die Brüsseler Satellitenkonvention, UFITA 71/1975, S. 221-259  
*Krieger A.:* Urheberrecht und Gewerblicher Rechtsschutz im Zeichen der internationalen Entwicklung, GRUR Int. 1973, S. 213-221  
*Masouye C.:* La réglementation internationale des transmissions par satellites, GRUR Int. 1973, S. 291-295  
*Nordemann W., Vinck K., Hertin P.:* Internationales Urheberrecht und Leistungschutzrecht der deutschsprachigen Länder. Kommentar, 1977  
*Rebbinder M.:* Urheberrechtliche Probleme des Satellitenfernsehens, Fur 16/1972, S. 359-366  
*ders.:* Die elektronischen Medien und das internationale Urheberrecht, UFITA 95/1983, S. 91-101  
*Reinsbagen U.:* Urheberrechtliche Fragen des Satellitenfernsehens, UFITA 67/1973, S. 77-97  
*Ringer B.:* Generalbericht des Brüsseler Übereinkommens, in Schulze E./Voigt K. Schutz vor Satelliten. Aber keinen Konventionsschutz, Wien 1975  
*Steup E.:* Der Schutz des Urhebers bei Satellitensendungen, GRUR Int. 1973, S. 342-346  
*Steup E., Bungeoth E.:* Die Brüsseler Konferenz zum Schutz der durch Satelliten übertragenen Sendungen, GRUR Int. 1975, S. 124-134  
*Ulmer E.:* Urheber und Verlagsrecht, 3. Aufl., Berlin 1980  
*Ungern- Sternberg J. von:* Die Satellitensendungen des Rundfunks. Zur Frage ihres Schutzes durch das Rom-Abkommen, GRUR Int. 1970, S. 303-310

# Programmerstellungsverträge: Aufgabenstellung und geschuldete Leistung<sup>1</sup>

**Christoph Zahrnt**

Die Erstellung von Programmen *sollte* in Phasen erfolgen; Verträge über die Erstellung von Programmen *sollten* das widerspiegeln<sup>2</sup>. Stattdessen werden häufig auf der Grundlage einer vagen Aufgabenstellung Verträge über die Erstellung von Programmen zu Festpreis geschlossen. Der Streit über die geschuldete Leistung ist dann vorprogrammiert.

Sicher ist aus juristischer Sicht, daß der Auftragnehmer ein taugliches Programm zu liefern hat. Bloß gibt es davon viele so wie es viele Arten von Wohnungen gibt oder von Autos, womit so gerne Vergleiche angestellt werden.

Nach welchen Grundsätzen ist die - schlecht definierte - Aufgabenstellung in ein Programm umzusetzen? Wieviel Leistung muß der Auftragnehmer erbringen?

<sup>1</sup> Weiterentwickelte Fassung des Beitrags „Erstellung von DV-Programmen — geschuldete Leistung bei Pauschalpreis“, Der Betrieb 1986, 157 f.

<sup>2</sup> vgl. Zahrnt, DV-Verträge Rechtsprobleme — Einführung in die Vertragsgestaltung, München 1985, S. 162 ff.

**Konstellationen in Verträgen**

Ausgangspunkt: (Die Adjektive sind verschiedenen Verträgen entnommen).

- 1.1-4.6 ... (einzelne Funktionen der Programme).
- 4.7 Die erforderlichen Statistiken sind zu programmieren.
- 4.7 Diverse Statistiken sind zu programmieren.
- 4.7 Geeignete Statistiken sind zu programmieren.

**Fall: Angeblich definierte Aufgabenstellung**  
 - (keine weitere Regelung im Vertrag)

**Fall: Gemeinsame Definition**  
 Der Auftragnehmer wird in engster Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber ein Pflichtenheft (Definition) erarbeiten und dem Auftraggeber zur Genehmigung vorlegen. Das genehmigte Pflichtenheft ersetzt die bisherige Aufgabenstellung.

**Fall: Erkennbar offene Aufgabenstellung**  
 Der Auftragnehmer wird ein Pflichtenheft erarbeiten/und genehmigen lassen.

Abbildung 1